

Vereinigung der
Sportfischer e.V.
Schnelldorf

Satzung

Name und Sitz des Vereins:

§1

Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Sportfischer e.V. Schnelldorf“ und hat seinen Sitz in Schnelldorf. Der Verein ist unter dem vorerwähnten Namen in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins:

§2

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung durch Förderung des waidgerechten Sportfischens, insbesondere durch:
 - a.) Hege und Pflege des Fischbestandes, vor allem in den Vereinsgewässern, Schaffung und Auswertung von statistischen Unterlagen für Fang und Besatz.
 - b.) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand, sowie den Bestand der Gewässer, insbesondere deren Reinhaltung
 - c.) Beratung, Ausbildung und Förderung der Mitgliederin allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen.

- 2.) Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Erwerb der Mitgliedschaft:

§3

- 1.) Der Verein besteht aus:
 - a.) Aktive Mitglieder
 - b.) Passiven Mitgliedern
 - c.) Fördernden Mitgliedern
 - d.) Jungfishern
 - e.) Ehrenmitgliedern
- 2.) Aktive Mitglieder können werden:
 - a.) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b.) Personen, welche einen amtlichen Fischereischein besitzen.
- 3.) Passive Mitglieder können werden

Personen wie unter 2a und 2b. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Tages-, Monats-, oder Jahresfischereischein.

- 4.) Fördernde Mitglieder können werden:
Personen wie unter 2a und 2b. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Tages-, Monats-, oder Jahresfischereischein. Nur aktive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
- 5.) Jugendliche unter 18 Jahren (Jungfischer) werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Sie bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Diese jugendlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter bekleiden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie aktive Mitglieder. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.
- 6.) Ehrenmitglieder sind auf Antrag vom Vorstand durch die Mitgliederversammlung ernannten Personen, welche sich um den Verein im besonderen Maße verdient gemacht haben.
- 7.) Ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder aufgenommen werden. Das gilt auch für ausgeschlossene Mitglieder anderer Vereine, Fischereiverbände, fischereilicher Genossenschaften und Verbindungen, sowie für einschlägig vorbestrafter Bewerber.
- 8.) Änderungen der Mitgliedschaft müssen bis 30.09. des Jahres mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt werden. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

Beendigung der Mitgliedschaft:

§4

Der Austritt aus dem Verein ist mit 3-monatiger Frist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftlich Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, die Gewässerordnung oder die Jugendordnung verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand und der Beirat mit einfacher Mehrheit. Für die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes ist der Vorstand und der Beirat zuständig, der darüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

Anstelle des Ausschlusses kann, insbesondere in leichten Fällen, auf folgende Maßnahme allein oder in Verbindung miteinander anerkannt werden:

- a.) Entziehung der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern.
- b.) Geldbuße
- c.) Abmahnung mit oder ohne Auflagen.

Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitgliedes zur Erfüllung der bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft fälligen Leistungen nicht berührt.

Jahresbeitrag:

§5

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Außerdem wird bei Neuaufnahmen ein einmaliger Erstbesatz gefordert. Die Höhe und dessen Fälligkeit wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dieser Beitrag wird in der Gewässerordnung niedergeschrieben.

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

§6

- 1.) Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die aktiven und passiven Mitglieder können insbesondere im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgaben der von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand erlassenen einschlägigen Vorschriften, die waidgerechte Sportfischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung nach Kräften zu unterstützen und dazu auch persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann.

Sie haben ins besonders

- a.) Die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen
- b.) Über alle die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer betreffend gemachte Beobachtungen umgehend dem Vorstand oder einem Mitglied des Beirates zu berichten.

- c.) Die beschlossenen Beiträge und sonstigen Geldleistungen pünktlich zu entrichten,
 - d.) Kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, dass der Verein oder ein Mitglied des Vereins bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass von den bisherigen Pächtern das Interesse an diesem Wasser ausdrücklich aufgegeben wird. Das gilt entsprechen auch bei Kaufvorhaben des Vereins. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn die Gefahr besteht, dass das Wasser den Vereinsmitgliedern verloren geht.
- 3.) Für das Verhältnis zwischen Verein und Mitgliedern sind außer der Satzung die Gewässerordnung und die vom Vorstand getroffenen Sonderbestimmungen maßgebend. Den im Vereinsinteresse getroffenen Anordnungen des 1. Vorsitzenden hat jedes Mitglied unbedingt Folge zu leisten.
- 4.) Vereinsveranstaltungen und Vereinsversammlungen sind regelmäßig zu besuchen. Verhinderungen sind rechtzeitig bekanntzugeben.

Fischereierlaubnis:

§7

Die Fischereierlaubnis wird nur vom Vorstand erteilt. Die fischfangberechtigten Mitglieder können aufgrund der

Mitgliedschaft in den Vereinsgewässern mit sportgerechtem Angelgerät angeln. Die Mitglieder können an allen Einrichtungen des Vereins teilnehmen, soweit die Pachtbestimmungen und Beschränkungen in den Pachtverträgen an Gewässern, sowie die Satzung, die Gewässer- und die Jugendordnung dies zulassen. Haben Stimm- und Wahlrecht in allen Mitgliederversammlungen und können den Rat und Schutz des Vereins in Anspruch nehmen.

Organe des Vereins:

§8

Die Organe des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a.) Der Vorstand
 - b.) Der Beirat
 - c.) Die Mitgliederversammlung
-
- 1.) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zu Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
 - 2.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel nach dem Haushaltsplan. Im Falle notwendig werdender Sofortausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind bzw. waren, ist die

nachträglich Genehmigung durch den Vorstand in der nächsten Monatsversammlung bzw. Mitgliederversammlung einzuholen. Die Sofortausgaben dürfen jedoch 1.000 € nicht übersteigen. Diese Bestimmung über die Ausgabenbeschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

Einberufung Mitgliederversammlung:

§9

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenhaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung

muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Der Beirat:

§10

Der Beirat besteht aus:

- a.) Dem 1. Vorsitzenden
- b.) Dem 2. Vorsitzenden
- c.) Dem Schriftwart
- d.) Dem Kassenwart
- e.) Dem 1. u. 2. Gewässerwart
- f.) Dem Jugendwart

Der Beirat hat den Vorstand in der Vereinsleitung gemäß den einzelnen Mitgliedern zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen. Die Beiratssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Der Beirat kann einzelne, nicht zur Verwaltung gehörende Personen zulassen, oder zuziehen. Die Amtszeit des Beirates beträgt 4 Jahre. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beirat bleibt im Amt, bis ein neuer Beirat ordnungsgemäß bestellt ist. Beim vorzeitigen Ausscheiden einzelner Beiräte erfolgt die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch den Beirat bis zur Neuwahl. Die Neuwahl hat spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Für die Beschlussfassung und Beurkundung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

Der Beirat beschließt insbesondere über die folgenden Angelegenheiten:

- 1.) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
- 2.) Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichtes
- 3.) Aufstellung Haushaltsplanes
- 4.) Erlass einer Beitrags-, Gewässer- und Jugendordnung, sowie sonstiger Vereinsordnungen.
- 5.) Vorschlag von Ehrenmitgliedern, Auszeichnungen von Mitgliedern
- 6.) Bildung von Kommissionen und Ausschüssen
- 7.) Geschäftsführung entsprechend den Vereinsverordnungen und Beschlüssen.

Im Übrigen berät der Beirat den Vorstand. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder, darunter der 1. und 2. Vorsitzende, bei der Beschlussfassung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Mitgliederversammlung:

§11

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive und Ehrenmitglied eine Stimme. Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1.) Genehmigung des vom Beirat aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.

- 2.) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
- 3.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.
- 4.) Beschlussfassung über die Berufung gegen eine Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
- 5.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 6.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes und Beirates fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand und Beirat beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

§12

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, oder vom gewählten Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bei Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Hierbei gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Protokollführung notwendig, welche vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Er soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung:

§13

Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung, die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, welche erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

§14

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung- von einem Drittel alle Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die für die Mitgliederversammlung festgelegten Bestimmungen entsprechend.

Monatsversammlungen:

§15

Neben der Mitgliederversammlung könnten gelegentlich oder regelmäßig Zusammenkünfte stattfinden, die insbesondere der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand und dem Beirat, der Aussprache, der Förderung der Kameradschaft und der Geselligkeit oder ähnlichen Zwecken dienen.

Beschlüsse können dabei gefasst werden, soweit ihr Gegenstand nichts satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten ist.

Die Einladung zu diesen Versammlungen erfolgt jeweils rechtzeitig im Gemeindeblatt, im Schaukasten, per E-Mail oder in anderen sozialen Medien z.B. WhatsApp.

Gewässerausschuss:

§16

Der Gewässerausschuss besteht aus dem 1. und 2. Gewässerwart. Der Gewässerausschuss hat an allen Vereinsgewässern Kontrollrechte. Er führt die Aufsicht über die Vereinsgewässer durch. Er hat die Einhaltung der gesetzlichen und der vom Vorstand erlassenen Bestimmungen zu überwachen.

Zu seinen Befugnissen gehören:

- 1.) Das Recht zur Pflege und zur Besserung der Gewässer, sowie zur Förderung der Vereinszwecke, dem Vorstand Vorschläge zu machen
- 2.) Dem Vorstand die Besatzmaßnahmen vorzuschlagen. In der Mitgliederversammlung haben die Gewässerwarte Berichte über die Vereinsgewässer zu erstatten.

Kassenführung, Revision, Kostenaufwand:

Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Die Kasse ist jährlich am Ende des Geschäftsjahres vom Kassenwart abzuschließen und die Unterlagen dem 1. Vorsitzenden vorzulegen. Der Kassenbericht ist jährlich von zwei Mitgliedern zu prüfen und nach Richtigkeit dem Kassenwart Entlastung zu erteilen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Geldbeträge von mehr als 100.-€ sind bei einer Bank anzulegen. Die Kontoauszüge verbleiben beim Kassenwart.

Die Festsetzung von Beiträgen (Spesen, etc.) der vom Verein mit der Durchführung von Aufgaben betrauten Personen erfolgt durch den Beirat. Sie sind in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Auflösung des Vereins und Anfall Berechtigung:

§18

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Beschlüsse aushandelt, sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schnelldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige zu verwenden hat.

12. September 2021